

Rechtsvorschriften
zur Durchführung
der überbetrieblichen Unterweisung
im Bezirk der Handwerkskammer zu Köln

Die Rechtsvorschriften zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung wurden am 10. Januar 2002 vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (AZ 413-40-22) genehmigt.

Sie wurden am 07. Februar 2002 im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln "Stimme des Handwerks" veröffentlicht und sind am 08.02.2002 in Kraft getreten.

[§ 1 Regelungsbefugnis; Zuständigkeit](#)

[§ 2 Trägerschaft](#)

[§ 3 Kapazitätsausweitung; Modernisierung](#)

[§ 4 Verpflichtung zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung](#)

[§ 5 Festsetzung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen](#)

[§ 6 Geltungsbereich](#)

[§ 7 Kostendeckung / Finanzierung](#)

[§ 8 Kammerzuschuß](#)

[§ 9 Zuschußberechtigung, Abrechnung](#)

[§ 10 Nachweis- und Prüfungsrecht](#)

[§ 11 Sonstige Kosten](#)

[§ 12 Art und Umfang](#)

[§ 13 Teilnahmeverpflichtung](#)

[§ 14 Freistellungsverpflichtung](#)

[§ 15 Befreiung von der Teilnahme- und Freistellungsverpflichtung](#)

[§ 16 Ordnungsstrafen](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Kammermitteln
an die Träger der überbetrieblichen Unterweisung](#)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 15. November 2001 und der Vollversammlung vom 26. November 2001 ändert die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle nach § 41 in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nr. 4, § 106 Absatz 1 Nr. 10, § 44 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert am 22.06.2001 (BGBl. I S. 1117), die Rechtsvorschriften zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer zu Köln vom 19.09.1994:

I. Allgemeines

§ 1

Regelungsbefugnis; Zuständigkeit

(1) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die berufliche Ausbildung regelt die Handwerkskammer zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen oder betriebsvergleichbaren Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung die überbetriebliche Unterweisung.

(2) Für die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen ist die Handwerkskammer zuständig.

§ 2

Trägerschaft

(1) Die Handwerkskammer ist Träger der überbetrieblichen Unterweisung.

(2) Als Träger überbetrieblicher Unterweisung wird außerdem bezeichnet, wer nach Genehmigung durch die Handwerkskammer tatsächlich als Organisationseinheit unterweist.

(3) Die Handwerkskammer kann Innungen, Zusammenschlüssen von Innungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbeförderungswerken des Handwerks oder anderen Handwerkskammern die Genehmigung zur Durchführung einzelner Maßnahmen erteilen, wenn die Voraussetzungen dieser Rechtsvorschriften erfüllt werden.

(4) Soweit die Handwerkskammer, Innungen, Zusammenschlüsse von Innungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbeförderungswerke des Handwerks oder andere Handwerkskammern bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschriften als Träger überbetrieblich unterweisen, sind auch sie zukünftig zuständig für die Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen, soweit die ordnungsgemäße Durchführung nach diesen Rechtsvorschriften gesichert ist. Dies gilt auch bei Kooperationen und Fusionen einzelner Träger.

(5) Der Träger hat die Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks (handwerkseigen),

oder in anderen von der Handwerkskammer anerkannten Berufsbildungseinrichtungen durch qualifiziertes Ausbildungspersonal als Ganztageslehrgänge durchzuführen. Schweißlehrgänge sind darüber hinaus in anerkannten Kursstätten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) durchzuführen. Ist beabsichtigt, eine neue Trägerschaft zu begründen oder den Lehrgangsort zu verlagern, so sind die Voraussetzungen aus Satz 1 und 2 bei Antragstellung nachzuweisen.

(6) Die Entscheidungen nach § 2 trifft der Vorstand der Handwerkskammer nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses.

§ 3

Kapazitätsausweitung; Modernisierung

(1) Die Schaffung neuer überbetrieblicher Ausbildungskapazitäten ist nur dann genehmigungsfähig, wenn ein besonderer unabdingbarer Bedarf geltend gemacht und begründet wird, der nicht von einem anderen Träger der überbetrieblichen Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer zu Köln mit vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden kann.

Die neuen Ausbildungskapazitäten sind vor Planungsbeginn bei der Handwerkskammer zu Köln zu beantragen.

(2) Der fremdfinanzierten Modernisierung bestehender überbetrieblicher Ausbildungsstätten wird durch die Handwerkskammer zugestimmt, wenn der Nachweis von mindestens 85 von Hundert der Vollauslastung (Vollauslastung = 40 Jahreswochen) durch die überbetriebliche Unterweisung für die Ausbildungsstätten für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren erbracht worden ist und sofern die Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmen oder nach umfassender Prüfung nachgewiesen wurde, daß nicht andere überbetriebliche Ausbildungsträger der Handwerksorganisation im Kammerbezirk ohne eigenen Modernisierungsaufwand diese Maßnahmen übernehmen können.

(3) Veränderungen, die sich aufgrund von Kooperationen oder Fusionen einzelner Träger ergeben, sind von dieser Vorschrift ausgenommen, soweit sich insgesamt keine Kapazitätsausweitungen ergeben.

(4) Die Entscheidungen nach § 3 trifft der Vorstand der Handwerkskammer nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses.

§ 4

Verpflichtung zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung

(1) Jeder Träger ist im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung verpflichtet.

Einrichtungen des Handwerks, die mit öffentlichen Mitteln für die überbetrieblichen Ausbildungszwecke geschaffen worden sind, sind vorrangig für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu nutzen.

(2) Hat eine Institution i.S. von § 2 Abs. 2 die Trägerschaft für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung übernommen, so ist sie grundsätzlich verpflichtet, für alle Lehrlinge ihres gemäß § 5 zugewiesenen Zuständigkeitsbereiches, unabhängig von der Innungsmitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes, überbetriebliche Lehrgänge im Rahmen dieser Rechtsvorschriften anzubieten und durchzuführen. Veränderungen, die die ordnungsgemäße Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung gefährden, sind der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.

(3) Soweit eine Institution i.S. von § 2 Abs. 2 nach Übertragung der Trägerschaft ihrer Verpflichtung zur überbetrieblichen Unterweisung nicht nachkommt, insbesondere durch Nichtdurchführung, Nichteinhaltung der Rahmenlehrpläne, nicht ordnungsgemäße Ausstattung der Berufsbildungsstätte oder Nichteinhaltung dieser Rechtsvorschriften, setzt der Vorstand der Handwerkskammer dem Träger eine Frist zur ordnungsgemäßen Durchführung.

Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, kann die Handwerkskammer die Trägerschaft ganz oder teilweise entziehen und einen neuen Träger festlegen. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Handwerkskammer nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses.

§ 5

Festsetzung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen

(1) Die Vollversammlung der Handwerkskammer legt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses für jeden Ausbildungsberuf die anerkannten Rahmenlehrpläne fest, nach denen die Träger zu unterweisen haben.

Ferner legt sie den zeitlichen Rahmen, den Ort der Durchführung sowie den Zuständigkeitsbereich des Trägers fest (Programmbeschlüsse).

(2) Bei Bedarf werden die Programmbeschlüsse nach dem in Abs. 1 vorgeschriebenen Verfahren im Benehmen mit den betroffenen Trägern den jeweiligen Veränderungen angepaßt.

§ 6

Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsvorschriften ergänzen und konkretisieren gesetzliche Bestimmungen zur Berufsausbildung, insbesondere die Ausbildungsordnungen.

(2) Der örtliche Geltungsbereich ist begrenzt auf den Bezirk der Handwerkskammer zu Köln.

(3) Der persönliche Geltungsbereich umfaßt die Ausbildungsbetriebe, betriebsvergleichbare Ausbildungseinrichtungen, die Lehrlinge (Auszubildende) in

handwerklicher und kaufmännischer Ausbildung sowie Umschüler in einzelbetrieblicher Umschulung.

II. Finanzierungen

§ 7

Kostendeckung / Finanzierung

- (1) Die Kosten der überbetrieblichen Unterweisung trägt grundsätzlich der Auszubildende. Zur Deckung der Kosten werden durch die Maßnahmeträger Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren wird nach der Gebührenordnung des Trägers und des dazu ergangenen Gebührentarifs in der jeweils geltenden Fassung festgelegt (Brutto-Gebühr).
- (3) Die Ermittlung der Gebührenhöhe erfolgt über lehrgangsbezogene kostendeckende Einzelkalkulationen, eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
- (4) Öffentliche Zuschüsse, Kammerzuschüsse sowie sonstige Zuschüsse mindern im Rahmen der Gesamtfinanzierung die Höhe der festzulegenden Gebühren (Netto-Gebühr).

§ 8

Kammerzuschuß

- (1) Die Ausbildungsbetriebe im Kammerbezirk erhalten zur Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung Zuschüsse aus Kammermitteln, deren Abrechnung gemäß § 9 erfolgt.
- (2) Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Kammermitteln sind als Anlage Bestandteil dieser Rechtsvorschriften.
- (3) Für das Kostennachweisverfahren gem. Ziff. 3 der Richtlinien für die Gewährung der Kammerzuschüsse gilt das von der Handwerkskammer mit den Trägern abgestimmte Kalkulationsschema mit Kostenstellen- und Kostenträgergliederung.

§ 9

Zuschußberechtigung, Abrechnung

- (1) Zuschußberechtigt sowohl für Bundes-, Landes- als auch für Kammermittel ist ausschließlich der Auszubildende, soweit nicht die für die Bundes- und Landesförderung zuständigen Stellen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Abrechnung der öffentlichen Zuschüsse erfolgt durch die jeweils zuständige Handwerkskammer mit dem Träger, soweit nicht die für die Förderung zu-

ständige Stelle etwas anderes bestimmt. Die Abrechnung des Zuschusses nach § 8 erfolgt durch die Handwerkskammer direkt mit dem Träger.

(3) Übersteigen die Zuschüsse nach § 7 Abs. 4 die Kosten des Trägers, so reduziert sich der Kammerzuschuß um den jeweiligen Mehrbetrag.

Die Richtlinien nach Anlage finden Anwendung.

§ 10

Nachweis- und Prüfungsrecht

Die Handwerkskammer ist berechtigt und verpflichtet, das Abrechnungsverfahren der Träger zu überprüfen.

Dabei ist insbesondere auf die Kostendeckung, die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangswesens und die ordnungsgemäße Unterweisung zu achten.

Zur Prüfung gehört auch, ob der Träger den eingegangenen Verpflichtungen nachkommt.

§ 11

Sonstige Kosten

Andere Kosten, die neben den unmittelbaren Kosten der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen entstehen können, hat der Ausbildende zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

Hierunter fallen z.B. Kosten etwaiger Unterbringung sowie Fahrtkosten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte.

Wegen der Unterbringungskosten ist der Ausbildende unmittelbar gegenüber dem Maßnahmeträger zahlungspflichtig.

III. Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung

§ 12

Art und Umfang

(1) Die überbetrieblichen Unterweisungen sind nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW anerkannten Rahmenlehrplänen und diesen Rechtsvorschriften durchzuführen.

(2) Der Mindestrahmen für den zeitlichen Umfang der überbetrieblichen Unterweisung beträgt unter Berücksichtigung der Möglichkeiten acht Wochen für die gesamte Ausbildungsdauer, soweit nicht durch Empfehlungen der Tarifvertragsparteien oder anerkannte Rahmenlehrpläne für einzelne Berufe ein anderer Umfang bestimmt ist.

(3) Soweit Umfang und Inhalt überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen durch Ausbildungsordnungen oder Empfehlungen der Tarifvertragsparteien verbindlich vorgegeben sind, müssen diese Anwendung finden.

§ 13

Teilnahmeverpflichtung

(1) Jeder Lehrling (Auszubildende), der in einem Ausbildungsbetrieb im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer ausgebildet wird, ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer, der Innung oder von anderen handwerklichen Trägern durchgeführten überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen.

(2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 besteht auch dann, soweit die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen von einem anderen Träger in einem anderen Kammerbezirk mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführt werden.

§ 14

Freistellungsverpflichtung

Lehrlinge (Auszubildende), die nach § 13 zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildenden freizustellen, und von ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

Die Ausbildung im Betrieb oder die Gewährung von Urlaub während der Dauer der Maßnahme ist grundsätzlich untersagt.

§ 15

Befreiung von der Teilnahme- und Freistellungsverpflichtung

(1) Von der Teilnahme- und Freistellungsverpflichtung an Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung kann auf Antrag des Betriebes befreit werden.

(2) Der Betrieb hat nachzuweisen, daß er die Lehrgänge als Gruppenmaßnahme im eigenen Betrieb in einer eigenen produktionsunabhängigen, geeigneten Ausbildungswerkstatt unter ständiger Anleitung eines für die jeweilige Maßnahme qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Rahmenlehrplänen durchführen wird.

Die Überprüfung wird vom zuständigen Ausbildungsberater zusammen mit einem für die jeweilige Maßnahme fachlich qualifizierten Ausbilder vorgenommen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag trifft der **Vorstand** der Handwerkskammer nach Anhörung des **Berufsbildungsausschusses**. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(4) Bei positiver Bescheidung des Antrags verpflichtet sich der Betrieb, die Durchführung der Lehrgänge zwei Wochen vor Beginn der Handwerkskammer unter Angabe des Kurses, des Termins, der teilnehmenden Lehrlinge (Auszubildende) und des Ausbilders anzuzeigen. Dem Betrieb ist lediglich erlaubt, eigene Lehrlinge (Auszubildende) zu unterweisen. Der Betrieb gestattet der Handwerkskammer die jederzeitige Überprüfung der gemachten Angaben und gewährt Zutritt zur Ausbildungsstätte.

(5) Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer und des dazu ergangenen Gebührentarifs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Ordnungsstrafen

Gegen Auszubildende und Auszubildende kann bei Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften gemäß § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln in Kraft.

(2) Der Grundsatzbeschuß vom 19.09.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ANLAGE

zu den Rechtsvorschriften zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen aus Kammermitteln an die Träger der überbetrieblichen Unterweisung

1. Die Ausbildungsbetriebe im Kammerbezirk sollen bei der Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung auch durch Mittel der Handwerkskammer zu Köln entlastet werden.
2. Die Zuschüsse werden nur zur anteiligen Deckung tatsächlich entstandener Kosten gewährt, die bei der Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen nach den vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen und vom Bundesminister für Wirtschaft jeweils anerkannten Rahmenlehrplänen und unter den darin festgelegten Bedingungen entstanden sind.
3. Jeweils zum Ende des Haushaltsjahres sind von den Trägern der überbetrieblichen Unterweisung für jeden Lehrgangstyp die Durchschnittskosten und der Eigenmittelanteil pro Teilnehmerwoche nachzuweisen.
4. Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse an Ausbildungsbetriebe im Nicht-Baubereich ist die Zahl der Teilnehmerwochen.

Die Höhe dieser Zuschüsse aus der Kammerumlage wird durch die Vollversammlung der Handwerkskammer im Rahmen der Beschlußfassung über den Haushaltsplan bestimmt.

Ausbildungsbetriebe mit einer tarifvertraglich geregelten Finanzierung der überbetrieblichen Unterweisung (Stufenausbildung Bau; siehe Anlage) erhalten Zuschüsse aus der Kammerumlage, deren Höhe durch die Vollversammlung der Handwerkskammer im Rahmen der Beschlußfassung über den Haushaltsplan bestimmt wird.

Unterschreiten die jeweiligen Nettogebühren (Bruttogebühren abzüglich öffentliche und sonstige Zuschüsse) diesen Betrag, so werden nur die tatsächlich verbleibenden erstattet. Ergibt sich das Unterschreiten der jeweiligen Nettogebühren erst aus der Nachkalkulation, sind die zuviel gezahlten Kammerzuschüsse unverzüglich zurückzuerstatten.

Die Handwerkskammer kann dem Träger nach Vorlage der entsprechenden Kostennachweise einen internen Finanzierungsausgleich gestatten. Hierbei ist nach einem einheitlichen von der Handwerkskammer vorgegebenen Verfahren vorzugehen. Hierdurch bleiben jedoch Überdeckungen bei den einzelnen Lehrgängen ausgeschlossen.

Auch im Fall des internen Finanzierungsausgleichs erhält der Träger, nachdem er seine Kosten für ein Haushaltsjahr nachgewiesen hat, einen Gesamtzuschuß der Handwerkskammer, der aber nicht die durch die Vollversammlung beschlossene Höhe des Zuschusses pro Teilnehmerwoche multipliziert mit der Gesamtteilnehmerwochenzahl für überbetriebliche Unterweisung des Trägers übersteigen darf.

5. Die Anträge der Träger auf Zuschüsse des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gelten gleichzeitig als Anträge auf die Zuschüsse der Handwerkskammer.

Kammerzuschüsse werden nur für Lehrlinge des Handwerkskammerbezirks Köln gewährt. Sie werden mit den Bundes- und Landeszuschüssen ausbezahlt. Der Träger der Maßnahme erhält darüber jeweils einen besonderen Bescheid.

6. In den Handwerken, in denen die Lehrlinge außerhalb des Kammerbezirks überbetrieblich unterwiesen werden, erfolgt die Erstattung der Handwerkskammerzuschüsse direkt an den Lehrgangsträger. Der Lehrgangsträger hat hierzu eine Kopie der Lehrgangsbescheinigung für die Abrechnung der Bundes- bzw. Landeszuschüsse sowie eine Rechnung vorzulegen, aus der die Nettogebühren, die sonst den Ausbildungsbetrieben bzw. Innungen in Rechnung gestellt würden, genau erkennbar sind. Eventuell verbleibende Restgebühren werden wie bisher von den Trägern bei den Ausbildungsbetrieben bzw. Innungen erhoben.
7. Der Zuschußbedarf für ein Haushaltsjahr ist mit der Vorausschätzung der geplanten Teilnehmerwochen bis 15. September des Vorjahres bei der Handwerkskammer zu Köln anzumelden. Der endgültige Bedarf ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres anzumelden. Ohne Nachweis der Durchschnittskosten und des Eigenmittelanteils je Lehrgangstyp gemäß Ziffer 3 der Richtlinien erfolgen Abschlagszahlungen bis zum Nachweis in Höhe von 25 € je Teilnehmerwoche.

8. Nichtverausgabte und zurückerstattete Kammerzuschüsse werden in eine zweckgebundene Rücklage der Handwerkskammer zu Köln zur Finanzierung der gesamten überbetrieblichen Unterweisung übernommen.
9. Die Handwerkskammer ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Träger anzufordern sowie die Verwendung und Angemessenheit des Kammerzuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
10. Die Träger der überbetrieblichen Unterweisung erklären ihr Einverständnis zu diesen Richtlinien.

Die vorzulegende Erklärung ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Köln, den 06.12.2001

A N L A G E

**Berufe mit tariflich geregelter Finanzierung
der überbetrieblichen Unterweisung
gemäß Anlage A der Handwerksordnung:**

Nr. 1	Maurer
Nr. 2	Beton- und Stahlbetonbauer
Nr. 3	Feuerungs- und Schornsteinbauer
Nr. 5	Zimmerer
Nr. 6	Dachdecker
Nr. 7	Straßenbauer
Nr. 8	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
Nr. 9	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
Nr. 10	Betonstein- und Terrazzohersteller
Nr. 11	Estrichleger
Nr. 12	Brunnenbauer
Nr. 13	Steinmetzen und Steinbildhauer
Nr. 14	Stukkateure
Nr. 17	Schornsteinfeger

(Stand: 19. September 1994)